

**Finanzsatzung gemäß § 21 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)
für den Kirchenkreis Lüneburg
gemäß Beschluss des Kirchenkreistages Lüneburg vom 23.11.2018
(zuletzt geändert durch Beschluss der Kirchenkreissynode Lüneburg vom [22.06.2020](#))**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
<u>Präambel</u>	2
<u>Allgemeine Bestimmungen der Finanzplanung</u>	
§ 1 Grundsätze der Finanzplanung im Kirchenkreis	2
<u>Erträge</u>	
§ 2 Erträge der Dotation Pfarre (Stellenaufkommen)	3
§ 3 Erträge der Kirchengemeinden aus der Dotation Kirche/Küsterei	4
§ 4 Sonstige Erträge sowie Erträge der Kirchengemeinden	4
§ 5 Erträge aus dem Rücklagen- und Finanzierungsfonds	5
<u>Personal- und Sachaufwand</u>	
§ 6 Stellenplanung für die allgemeine kirchliche Arbeit	5
§ 7 Grundsätze für die Umsetzung der Stellenplanung	5
§ 8 Grundsätze für die Gewährung der Grundzuweisung des Kirchenkreises an die Kirchengemeinden	6
§ 9 Berechnung der Grundzuweisung	6
§ 10 Stellenplanung	7
§ 11 Mitfinanzierung des Kindertagesstättenverbandes	8
§ 12 Mitfinanzierung des Diakonieverbandes	8
§ 13 Mitfinanzierung des Kirchenkreisamtes	8
§ 14 Grundsätze für die Gewährung von Ergänzungszuweisungen	9
§ 15 Besondere Vorschriften für Bauergänzungszuweisungen	9
<u>Haushaltsführung des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden</u>	
§ 16 Grundsätzliche Bestimmungen	9
§ 17 Finanzwirtschaft des Kirchenkreises	10
§ 18 Finanzwirtschaft der Kirchengemeinden	10
§ 19 Finanzbeauftragte der Kirchengemeinden	11
<u>Sonstige Bestimmungen</u>	
§ 20 Gebäudemanagement	11
§ 21 Finanzielle Förderung der Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinden	12
§ 22 Eilentscheidungen	12
§ 23 Bekanntmachung	13
§ 24 Inkrafttreten	13

Präambel

Die biblisch gebotene Haushalterschaft verpflichtet die Kirche, auch mit den ihr anvertrauten Mitteln sorgfältig umzugehen und dafür zu sorgen, dass sie bestmöglich für die Verkündigung des Evangeliums, für den Bau der Gemeinde und die Erfüllung des diakonischen Auftrags eingesetzt werden.

Die Finanzplanung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises berücksichtigt die Vielfalt der Formen, in denen sich der Auftrag der Kirche, die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat zu erhalten und zu fördern und Menschen für den Glauben an Gott zu gewinnen, im Kirchenkreis und in den Kirchengemeinden konkretisiert. Sie richtet sich nach Maßgabe der Beschlüsse des Kirchenkreistages und des Kirchenkreisvorstandes an den allgemeinen Planungszielen der Landeskirche und an den Konzepten in den Handlungsfeldern aus, für die die Landeskirche Grundstandards beschlossen hat.

Allgemeine Bestimmungen der Finanzplanung

§ 1

Grundsätze der Finanzplanung im Kirchenkreis

- (1) Der Haushaltsplan muss für jedes Haushaltsjahr im Ergebnisplan sowie im Investitions- und Finanzierungsplan ausgeglichen sein, ohne dass Kredite aufgenommen werden müssen. Veräußerungserlöse und ähnliche einmalige Einnahmen sind nicht zur Sicherstellung des Ausgleichs des Ergebnisplans heranzuziehen. Sofern sie nicht zweckgebunden zu verwenden sind oder für besondere Maßnahmen im Rahmen der Optimierung des Gebäudebestandes benötigt werden, sind sie zur Stärkung der Rücklagen einzusetzen.
- (2) Die Finanzplanung geht von den zu erwartenden Erträgen aus landeskirchlichen Zuweisungsmitteln, Leistungen anderer Stellen und sonstigen Erträgen (eigene Erträge des Kirchenkreises und Erträge aus dem Finanzausgleich mit den Kirchengemeinden) aus.
- (3) Im Ergebnishaushalt dienen alle Erträge als Deckungsmittel für alle Aufwendungen. Im Investitions- und Finanzierungsplan gilt dies für die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Haushaltsmittel entsprechend. Erträge können im Ergebnishaushalt durch Haushaltsvermerk auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen nur beschränkt werden, wenn sich die Beschränkung aus rechtlicher Verpflichtung oder zwingend aus der Herkunft oder der Natur der Erträge ergibt.
- (4) Für die Kindertagesstätten einschließlich des Kindertagesstättenverbandes sowie für die Friedhöfe wird die Finanz- und Stellenplanung einschließlich der darauf entfallenden Anteile der Verwaltungskostenumlage gesondert erarbeitet und mit der Planung für die allgemeine kirchliche Arbeit zusammengeführt.
- (5) Der Kirchenkreistag stellt die Finanzplanung durch Beschluss fest. Der Beschlussfassung des Kirchenkreistages über den Haushalt geht eine Prüfung des Kirchenkreisvorstandes unter Beteiligung des zuständigen Ausschusses voraus, ob der Haushalt mit den Rahmendaten der Finanz- und Stellenrahmenplanung in Einklang steht.
- (6) Abweichend von Abs. 3 wird für folgende Aufgabenbereiche des Kirchenkreises eine Zweckbindung von Mitteln im Sinne einer Budgetierung festgelegt:

- a) Kirchenkreisamt
- b) Kirchenkreisjugenddienst.

Soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist, sind die Aufwendungen jeweils innerhalb dieser Bereiche gegenseitig deckungsfähig. Erträge und Aufwendungen werden zweckgebunden behandelt.

Überschüsse sind zweckgebundenen Rücklagen für diese Bereiche zuzuführen, Fehlbeträge sind aus den für diese Bereiche gebildeten Rücklagen auszugleichen. Sind keine zweckgebundenen Rücklagen vorhanden, beschließt der Kirchenkreistag, aus welchen Rücklagen Fehlbeträge ausgeglichen werden.

Die Budgetverantwortlichen für die einzelnen Bereiche werden vom Kirchenkreisvorstand bestimmt. Im Zusammenhang mit der Festlegung der Höhe der Budgets für ein Haushaltsjahr schließt der Kirchenkreisvorstand Zielvereinbarungen mit den Verantwortlichen der budgetierten Bereiche. Können die gemeinsam festgelegten Ziele mit den zur Verfügung gestellten Budgets nicht erreicht werden, berichten die jeweiligen Budgetverantwortlichen unverzüglich dem Kirchenkreisvorstand. Durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch regelmäßige Zielvereinbarungsgespräche, ist die Einhaltung der Zielvereinbarungen durch den Kirchenkreisvorstand unterjährig zu überprüfen.

- (7) Der Kirchenkreis weist in seinen Rücklagen eine Allgemeine Ausgleichsrücklage entsprechend den Bestimmungen des landeskirchlichen Haushaltsrechtes nach.

Erträge

§ 2

Erträge der Dotation Pfarre (Stellenaufkommen)

- (1) Auf dem Stellenaufkommen ruhende öffentliche Abgaben und Lasten, zu deren Leistung eine Kirchengemeinde nach Art und Höhe verpflichtet ist, sind in voller Höhe abzugsfähig. Einmalige Beiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und einmalige Beiträge und Anschlusskosten nach landesrechtlichem Kommunalabgabenrecht (z. B. NKAG) sind für bebaubare, nicht für kirchliche Zwecke benötigte Grundstücke grundsätzlich befristet für die Dauer von fünf Jahren zu Zwecken der Zwischenfinanzierung abzugsfähig.
- (2) Sonstiger zur Verwaltung und Erhaltung notwendiger Aufwand, der die Summe von 250 € in einem Jahr übersteigt, darf durch eine Kirchengemeinde beim Stellenaufkommen nur nach Zustimmung durch den Kirchenkreisvorstand veranlasst werden. Liegt eine Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes nicht vor, kann der Kirchenkreisvorstand verlangen, dass die Kirchengemeinde das Stellenaufkommen ohne den Ausgabenabzug an den Kirchenkreis abführt und die Ausgaben aus eigenen Mitteln finanziert.
- (3) Der Kirchenkreisvorstand kann im Rahmen der Regelung der Kirchenkreisordnung Genehmigungsbefugnisse auf das Kirchenkreisamt delegieren.
- (4) Der Kirchenkreisvorstand wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen Abweichungen von den genannten Regelungen über die Verwendung der Erträge aus der Dotation Pfarre zu genehmigen.

§ 3

Erträge der Kirchengemeinden aus der Dotation Kirche/Küsterei

- (1) Erträge aus dem der Dotation Kirche/Küsterei zuzurechnenden Kapitalvermögen sind nach den folgenden Vorschriften an den Kirchenkreis abzuführen:

Von dem Jahresaufkommen der Erträge aus Kapitalvermögen werden 75 vom Hundert ermittelt. Der sich ergebende Betrag wird um 300 Euro vermindert. Der verbleibende Rest ist abzuführen.

Zinseinnahmen aus Rücklagen, die auf Grund einer Rechtsvorschrift auf einen Höchstbetrag begrenzt sind, sind insoweit nicht anzurechnen, als sie zur Auffüllung der Rücklagen bis zum Höchstbetrag verwandt werden, im Übrigen sind sie nach den Sätzen 2 bis 4 anzurechnen.

- (2) Sonstige laufende Erträge (z.B. Pachteinnahmen oder Holzverkaufserlöse) aus dem der Dotation Kirche/Küsterei zuzurechnenden Vermögen sind mit 90 vom Hundert an den Kirchenkreis abzuführen. Von Erträgen aus Wohn- und Geschäftsgrundstücken und aus landwirtschaftlichen Betrieben, die der Dotation Kirche/Küsterei zuzurechnen sind, sind 90 vom Hundert des Betrages abzuführen, der nach Absetzung der Aufwendungen einschließlich angemessener Rücklagen verbleibt. Soweit der Dotation Kirche/Küsterei zugehöriges Vermögen berührt ist, kann der Kirchenkreisvorstand bestimmen, dass bei der Vergabe von Erbbaurechten und bei Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Nutzungsrechten (z. B. Kiesabbau, Windkraftanlagen) mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren der Erbbauzins sowie die Nutzungsentgelte für höchstens die ersten drei Jahre nicht abgeführt werden. Werden der Erbbauzins oder die Nutzungsentgelte nicht in gleichmäßigen Jahresraten vereinbart, so ist der je Jahr jeweils nicht anzurechnende Betrag unter Berücksichtigung der Zahlungen für die gesamte Vertragsdauer anteilig zu berechnen. Veränderungen auf Grund vertraglich vereinbarter Wertsicherungsklauseln bleiben unberücksichtigt.
- (3) Abweichend von Abs. 2 wird der Mehrerlös gegenüber den durchschnittlichen Einnahmen aus den Jahren 2005 bis 2007 – bezogen auf die einzelne Kirchengemeinde – zu je ½ zwischen dem Kirchenkreis und der betroffenen Kirchengemeinde aufgeteilt.
- (4) Der Kirchenkreisvorstand kann in begründeten Fällen Ausnahmen in Bezug auf die Berechnungsmethode zu Abs. 2 und 3 zulassen.

§ 4

Sonstige Erträge sowie Erträge der Kirchengemeinden

- (1) Erträge aus Gebühren - ausgenommen die Gebühren für die Benutzung der Archivalien - sind in voller Höhe an den Kirchenkreis abzuführen.
- (2) Aus Erträgen aus Wohn- und Geschäftsgrundstücken und aus landwirtschaftlichen Betrieben, die nicht der Dotation Kirche/Küsterei zuzurechnen sind, sind angemessene Rücklagen zu bilden. Diese sind für die Instandhaltung und Modernisierung der entsprechenden Liegenschaften zu verwenden. Zuweisungsmittel sind hierfür nicht zu verwenden.

§ 5

Erträge aus dem Rücklagen- und Finanzierungsfonds

Soweit besondere Zweckbindungen des im Rücklagen- und Finanzierungsfonds angelegten kirchlichen Vermögens keine abweichende Verfahrensweise erfordern, gilt hinsichtlich der Verwendung der Netto-Zinserträge folgendes:

- a) Die Zinserträge in Höhe eines Prozentpunktes werden dem „1%-Fonds“ des Kirchenkreises zugeführt, aus dem dieser die Einrichtungen des „Lebensraum Diakonie e.V.“ unterstützt.
- b) Darüber hinausgehende Netto-Zinserträge fließen den Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis als Anleger im Rücklagen- und Finanzierungsfonds zu. Die Zinserträge sollen in erster Linie dazu dienen, die Rücklagen in ihrer Substanz zu erhalten.

Personal- und Sachaufwand

§ 6

Stellenplanung für die allgemeine kirchliche Arbeit

Der Kirchenkreistag legt zu Beginn des Planungsprozesses für den kommenden Planungszeitraum fest, welche Beträge aus dem Zuweisungsplanwert, den zu erwartenden Verwaltungskostenumlagen, Leistungen Dritter und sonstigen Erträgen für die Stellenplanung der allgemeinen kirchlichen Arbeit zur Verfügung stehen. Dabei ist zu gewährleisten, dass unter Berücksichtigung eigener Erträge und Leistungen anderer Stellen genügend Mittel zur Finanzierung auch des Sach- und Bauaufwandes bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden zur Verfügung stehen.

§ 7

Grundsätze für die Umsetzung der Stellenplanung

- (1) Stellenplanung und Personalausgaben richten sich nach dem für den jeweiligen Planungszeitraum vom Kirchenkreistag beschlossenen und landeskirchlich genehmigten Stellenrahmenplan.
- (2) Der Kirchenkreisvorstand trifft die zur Umsetzung des Stellenrahmenplans erforderlichen Maßnahmen. Danach kann der Kirchenkreisvorstand insbesondere folgende Anordnungen treffen:
 - a) Wiederbesetzungssperre für Pfarrstellen im Benehmen mit dem Landeskirchenamt sowie für nicht aus zweckgebundenen Mitteln finanzierte Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
 - b) Reduzierung oder Aufhebung von Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren Aufhebung oder Reduzierung im Stellenrahmenplan vorgesehen ist,
 - c) Errichtung oder Ausweitung von Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren Errichtung oder Ausweitung im Stellenrahmenplan vorgesehen ist.

Der Kirchenkreisvorstand kann Entscheidungen im Rahmen der Umsetzung des Stellenrahmenplanes mit Nebenbestimmungen nach dem kirchlichen Verwaltungsverfahrenrecht (Bedingung, Befristung, Widerrufsvorbehalt, Auflage) versehen.

- (3) Stellenplanung und Personalausgaben für fremdfinanzierte Bereiche richten sich nach den den Haushaltsplänen beigefügten Stellenplänen für diese Bereiche. Die Verantwortung für fremdfinanzierte Bereiche obliegt den für die Bereiche als verantwortlich bestimmten Personen. Vor dem Beginn von neuen Projekten oder bei Veränderungen in laufenden Projekten sollen das Kirchenkreisamt sowie der Kirchenkreisvorstand beteiligt werden.
- (4) Bei ihren Planungen haben die Kirchengemeinden Vorsorge dafür zu treffen, dass sie auch tarifrechtliche Steigerungen der Personalausgaben, insbesondere durch Erreichung höherer Dienstaltersstufen oder Anwendung vergleichbarer Regelungen, aus Mitteln der Grundzuweisung oder aus Leistungen Dritter dauerhaft finanzieren können.

§ 8

Grundsätze für die Gewährung der Grundzuweisung des Kirchenkreises an die Kirchengemeinden

- (1) Die Kirchengemeinden erhalten vom Kirchenkreis eine budgetierte Grundzuweisung. Diese Grundzuweisung ist dazu bestimmt, unter Berücksichtigung eigener Einnahmen und Leistungen Dritter nach den nachstehenden Bestimmungen den unabweisbaren Mindestbedarf der Kirchengemeinden für die Finanzierung
 - a) des nebenamtlichen Personals in den Arbeitsfeldern Küsterei, Reinigung, Pfarrsekretariat und Kirchenmusik,
 - b) der baulichen Unterhaltung der Sakralgebäude, der Pfarrdienstwohnungen sowie der für die allgemeine kirchliche Arbeit genutzten Räumlichkeiten,
 - c) der Bewirtschaftung der Sakralgebäude und der für die allgemeine kirchliche Arbeit genutzten Räume,
 - d) der sachlichen Ausgaben im engeren Sinn

nach Maßgabe der Gesamtzuweisung zu decken.

- (2) Den Kirchengemeinden stehen die gemäß § 3 Absatz 1 FAG gebildeten Zuweisungsbereiche im Finanzausgleich auf Kirchenkreisebene gleich, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist
- (3) Der Kirchenkreis weist den Kirchengemeinden die Grundzuweisung ohne Zweckbindung zu, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts Abweichendes ergibt.

§ 9

Berechnung der Grundzuweisung

- (1) Basis für die Berechnung des Zuweisungsvolumens für die Haushaltsjahre 2019 bis 2022 ist
 - a) die Gesamthöhe aller Zuweisungen an die Kirchengemeinden aus dem Haushaltsjahr 2018 in Höhe von 2.025.985 €
 - b) für alle vier Haushaltsjahre wird auf den Basisbetrag aus 2018 jeweils ein angemessener Erhöhungsbetrag p.a. berücksichtigt, der insbesondere die Mehrbelastung aus möglichen tarifbedingten Steigerungen im Personalbereich aber auch die allgemeine Preissteigerung im Sachkostenbereich berücksichtigt. Für die Planung 2019 bis 2022 wird zunächst ein jährlicher Steigerungsbetrag von 1,5 % zugrunde gelegt.
- (2) Bei der Berechnungen der Grundzuweisungen an die Kirchengemeinden werden folgende Parameter zugrunde gelegt:
 - a) Grundbetrag (inkl. der ersten 300 Gemeindeglieder): 26 % des Zuweisungsvolumens

- b) Gemeindeglieder (oberhalb von 300): 55 % des Zuweisungsvolumens
 - c) Kubatur der Sakralgebäude (in m³): 9 % des Zuweisungsvolumens
 - d) Fläche der Kirchengemeinde (in km²): 2 % des Zuweisungsvolumens
 - e) Sonderfaktoren: 8 % des Zuweisungsvolumens
- (3) Unter Berücksichtigung des Zuweisungsvolumens und der Parameter wird der jeweilige Zielwert für die Kirchengemeinden gebildet.
- (4) Bei der Berechnung der konkreten Zuweisung wird der jeweilige Zuweisungsbetrag unter Berücksichtigung des Zielwertes auf eine maximale Mehr- oder Minderzuweisung von jeweils 3,0 % p.a. der Grundzuweisung des Vorjahres ohne Berücksichtigung der Zu-/Abschläge und der Härteausgleichszahlungen begrenzt.
- (5) Für begründete Mehraufwendungen einzelner Kirchengemeinden, die nicht durch die Grundzuweisung gedeckt sind, werden folgende Sonderfaktoren berücksichtigt:
- Sondersituation Klosterkammer (Kirchengemeinde St. Michaelis)
 - Offene Großkirchen/Tourismus (Kirchengemeinde Bardowick, Kirchengemeinde St. Johannis, Kirchengemeinde St. Nicolai)
 - Kirchenmusikdirektor (Kirchengemeinde St. Johannis)
 - Raumnutzung durch Kirchenkreisgremien (Kirchengemeinde St. Stephanus)
 - Ökumenisches Zentrum im sozialen Brennpunkt (Kirchengemeinde St. Stephanus)
 - Strukturanpassung Neuhaus/Tripkau (Gesamtkirchengemeinde Neuhaus/Tripkau)
 - Ausgleich von Mehr-/Minderzuweisungen – vgl. § 9 Abs. 4 (Kirchengemeinde Paulus, Kirchengemeinde Reinstorf).
- (6) Härtefallregelung für die Haushaltsjahre 2019 bis 2022:
Kirchengemeinden, die unter Berücksichtigung der vorstehenden Regelungen (vgl. Abs. 1 bis 5) in den Haushaltsjahren 2019 bis 2022 geringere Grundzuweisungen im Vergleich zum Haushaltsjahr 2018 zu erwarten hätten, können einen Härteausgleich, der zu einer Verringerung der Minderzuweisung führt, erhalten.

§ 10

Stellenplanung

- (1) Die Pfarrstellen in den Kirchengemeinden finanziert der Kirchenkreis durch Verrechnung mit der Gesamtzuweisung.
- (2) Die Stellen der Diakoninnen und Diakone werden grundsätzlich beim Kirchenkreis geführt und durch Vorwegabzug aus der Gesamtzuweisung finanziert. Werden abweichend davon Stellen der Diakoninnen und Diakone bei einer Kirchengemeinde geführt, so erhält die jeweilige Kirchengemeinde die notwendigen Mittel hierfür nach tatsächlichem Aufwand als Ergänzungszuweisung zugewiesen.
- (3) Abs. 2 letzter Satz gilt sinngemäß auch für hauptamtliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, Sozialarbeiter sowie Ephoralsekretärinnen, wenn die Finanzierung dieser Stellen auch bislang entsprechend erfolgte.
- (4) Werden Stellen teilweise durch Drittmittel finanziert, so erhält die Kirchengemeinde die Ergänzungszuweisung entsprechend anteilig.

- (5) Die Kirchengemeinden bestimmen im Rahmen ihrer Personalhoheit, welche Beträge aus der budgetierten Grundzuweisung sie im Planungszeitraum für die Vergütung ihrer nebenamtlichen Mitarbeitenden auszugeben planen.

Bei der Planung des Einsatzes haupt-, neben- und ehrenamtlicher Mitarbeitender haben die Kirchengemeinden insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass

- a) eine angemessene musikalische Begleitung von Gottesdiensten, eine verantwortungsvolle Erfüllung der Aufgaben des Küsterdienstes
- b) eine regelmäßige, den hygienischen Anforderungen entsprechende Reinigung kirchlich genutzter Gebäude,
- c) die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht, die Eigentümer von Grundstücken und Gebäuden zu erfüllen haben,
- d) sowie eine sachgerechte Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinde, insbesondere im Bereich des kirchlichen Meldewesens

gewährleistet ist. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben sollen die Kirchengemeinden zusammenarbeiten.

§ 11

Mitfinanzierung des Kindertagesstättenverbandes

Der Kirchenkreis stellt dem Kindertagesstättenverband zweckgebunden Mittel aus der Gesamtzueweisung zur teilweisen Deckung der laufenden Betriebskosten der Einrichtungen zur Verfügung. Der Kirchenkreisvorstand beschließt über Einzelheiten.

§ 12

Mitfinanzierung des „Lebensraum Diakonie e.V.“

Der Kirchenkreis weist in seiner Finanzplanung einen jährlichen Betrag aus, den er dem „Lebensraum Diakonie e.V.“ zur Mitfinanzierung der übertragenen diakonischen Aufgaben zur Verfügung stellt. Näheres regelt eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Kirchenkreis Lüneburg und dem „Lebensraum Diakonie e.V.“.

§ 13

Mitfinanzierung des Kirchenkreisamtes

- (1) Das Kirchenkreisamt Lüneburg finanziert die Erfüllung seiner Aufgaben vorrangig durch Verwaltungskostenumlagen. Der Kirchenkreis trägt nach Maßgabe seines Konzeptes für das Handlungsfeld Verwaltung im Kirchenkreis auch die Personal-, Bau- und Sachausgaben des Kirchenkreisamtes Lüneburg, die nicht durch die Verwaltungskostenumlage oder mit Hilfe von Leistungen Dritter finanziert werden können.
- (2) Die Verwaltungskostenumlage für die Verwaltung der Kindertagesstätten einschließlich des Kindertagesstättenverbandes durch das Kirchenkreisamt Lüneburg wird auf 5,4 % der für diese Einrichtungen erzielten Erträge des vorletzten Haushaltsjahres festgesetzt.
- (3) Die Erhebung sonstiger Verwaltungskostenumlagen wird mit dem Beschluss des Kirchenkreistages über den jeweiligen Haushalt geregelt.

§ 14

Grundsätze für die Gewährung von Ergänzungszuweisungen

- (1) Der Kirchenkreis zahlt seinen Kirchengemeinden auf Antrag Ergänzungszuweisungen. Die Ergänzungszuweisungen werden vom Kirchenkreisvorstand auf Vorschlag des jeweiligen Ausschusses bewilligt.

Für die Beantragung und Bewilligung von Ergänzungszuweisungen gelten die allgemeinen Grundsätze des staatlichen Zuwendungsrechts sinngemäß. Der Kirchenkreisvorstand wird bevollmächtigt, genauere Vorschriften über die Gewährung von Ergänzungszuweisungen zu erlassen, soweit nicht der Kirchenkreisrat nach dieser Satzung zuständig ist.

- (2) Der Kirchenkreisvorstand kann bei Vorliegen besonderer Gründe auch nach Feststellung des Haushaltsplanes Mittel für sonstige Zwecke bereitstellen und Kriterien festlegen, nach denen Kirchengemeinden diese Mittel als Ergänzungszuweisung beantragen können.

§ 15

Besondere Vorschriften für Bauergänzungszuweisungen

- (1) Soweit einer Kirchengemeinde oder einem Zuweisungsbereich im Einzelfall die Aufbringung erforderlicher Mittel nicht allein zugemutet werden kann, zahlt der Kirchenkreis im Rahmen der verfügbaren Mittel Bauergänzungszuweisungen zur Mitfinanzierung
 - a) von Neubauten und Umbauten
 - b) von notwendigen größeren Instandsetzungsmaßnahmen

an Gebäuden, soweit an deren weiterer Erhaltung und Nutzung ein besonderes kirchliches Interesse besteht.

- (2) Auf Vorschlag des Kirchenkreisvorstandes unter Beteiligung des zuständigen Ausschusses beschließt der Kirchenkreisrat Ausführungsbestimmungen über die Vergabe der Bauergänzungszuweisungen.

Haushaltsführung des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden

§ 16

Grundsätzliche Bestimmung

Der Kirchenkreis überwacht unterjährig seine eigene Finanzwirtschaft und die seiner Kirchengemeinden. Durch die laufende Überwachung der finanziellen Entwicklung soll die ordnungsgemäße Ausführung der Haushaltspläne sichergestellt und verhindert werden, dass kirchliche Körperschaften in finanzielle Schwierigkeiten geraten.

§ 17

Finanzwirtschaft des Kirchenkreises

- (1) Der Kirchenkreisvorstand beschäftigt sich in seinen Sitzungen mit der finanziellen Situation des Kirchenkreises. Der zuständige Ausschuss des Kirchenkreistages berichtet dem Kirchenkreisvorstand bei Bedarf über die aktuelle Finanzsituation.
- (2) Wenn die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen oder der Liquidität es erfordert, kann es der Kirchenkreisvorstand von seiner Einwilligung abhängig machen, ob Verpflichtungen eingegangen oder Ausgaben geleistet werden. Das gilt auch für außerordentliche Haushalte und größere Baumaßnahmen. Eine haushaltswirtschaftliche Sperre darf nur nach einer Verbesserung der finanziellen Entwicklung aufgehoben werden.
- (3) Der Kirchenkreisvorstand wird bevollmächtigt, im Benehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Kirchenkreistages genauere Vorschriften über die Verhängung von haushaltswirtschaftlichen Sperren zu erlassen. Er kann regeln, inwieweit Genehmigungsbefugnisse auf das Kirchenkreisamt delegiert werden.

§ 18

Finanzwirtschaft der Kirchengemeinden

- (1) Der Kirchenkreisvorstand kann im Interesse der Einhaltung der Finanz- und Stellenrahmenplanung und einer gesicherten Haushaltsführung
 - a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden erlassen
 - b) einen Bedarfsplan und einen Zeitplan für die Durchführung von Neubauten, Umbauten und größeren Instandsetzungen aufstellen und fortschreiben.
- (2) Sobald sich im Rahmen der laufenden Haushaltsüberwachung einer Kirchengemeinde abzeichnet, dass Haushaltsansätze überschritten werden und die absehbaren Mehraufwendungen nicht durch Einsparungen an anderer Stelle oder höhere Erträge gedeckt werden können, werden der zuständige Ausschuss des Kirchenkreistages und der Kirchenkreisvorstand hierüber förmlich vom Kirchenkreisamt in Kenntnis gesetzt.
- (3) Wenn die Entwicklung der Erträge oder Aufwendungen einer Kirchengemeinde es erfordert, kann es der Kirchenkreisvorstand von seiner Einwilligung abhängig machen, ob die Kirchengemeinde Verpflichtungen eingehen oder Ausgaben leisten darf. Das gilt auch für außerordentliche Haushalte. Eine haushaltswirtschaftliche Sperre darf nur nach einer Verbesserung der finanziellen Entwicklung aufgehoben werden. § 17 Abs. 3 gilt für Regelungen des Kirchenkreisvorstandes im Verhältnis zu den Kirchengemeinden entsprechend.
- (4) Kann der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden, so hat die Kirchengemeinde auf Verlangen des Kirchenkreisvorstandes ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Darin ist festzulegen, innerhalb welchen Zeitraums der Haushaltsausgleich erreicht, wie der ausgewiesene Fehlbetrag abgebaut und wie das Entstehen eines neuen Fehlbetrages in künftigen Jahren vermieden werden soll. Der Kirchenkreisvorstand kann grundsätzliche Regelungen über die Inhalte von Haushaltssicherungskonzepten vorgeben. Das Haushaltssicherungskonzept ist spätestens mit der Feststellung des Haushaltsplanes oder des Nachtrags Haushaltsplanes zu beschließen. Vor einer Beschlussfassung ist der Kirchenkreisvorstand über das Haushaltssicherungskonzept zu unterrichten.

- (5) Haushaltsdefizite, deren Eintreten die Kirchengemeinde zu vertreten hat, sind mit dem Zinssatz zu verzinsen, der für Einlagen im Rücklagen- und Finanzierungsfonds des Kirchenkreises erzielt wird. Diese Zinszahlung ist in dem Haushaltsplan oder Nachtragshaushaltsplan zu veranschlagen, der aufgrund des Haushaltssicherungskonzeptes zu erstellen ist.
- (6) Der Kirchenkreisvorstand kann die vollständige Zahlung der Grundzuweisung an Kirchengemeinden, die ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen müssen, von der Erfüllung von Bedingungen abhängig machen.

§ 19

Finanzbeauftragte der Kirchengemeinden

- (1) Jede Kirchengemeinde oder jeder Zuweisungsbereich hat eine Finanzbeauftragte oder einen Finanzbeauftragten zu bestellen. Dieses soll ehrenamtliches Mitglied des Kirchenvorstandes oder sachverständiges Kirchenmitglied im Sinne von § 50 Abs. 4 Kirchengemeindeordnung (KGO) sein.
- (2) Unbeschadet der Rechte und Pflichten des Kirchenvorstandes - und ggf. eines gebildeten Fachausschusses - hat die/der Finanzbeauftragte
 - a) im Zusammenwirken mit dem Kirchenvorstand, dem zuständigen Ausschuss des Kirchenvorstandes und dem Kirchenkreisamt den Entwurf des Haushaltsplanes aufzustellen
 - b) gemeinsam mit dem Kirchenkreisamt die Ausführung des Haushaltsplanes zu überwachen,
 - c) den Kirchenvorstand in allen finanziellen Angelegenheiten zu beraten,
 - d) die Jahresrechnung der Kirchengemeinde in Zusammenarbeit mit dem Kirchenkreisamt vorbereitend zu prüfen und dem Kirchenvorstand sowie dem zuständigen Ausschuss des Kirchenvorstandes darüber zu berichten.
- (3) Die/der Finanzbeauftragte werden durch geeignete Schulungs- und Beratungsangebote des Kirchenkreises auf die Wahrnehmung ihrer Aufgabe vorbereitet und laufend unterstützt.

Sonstige Bestimmungen

§ 20

Gebäudemanagement

- (1) Dem Gebäudemanagement kommt eine besondere Bedeutung zu. Ziel des Gebäudemanagements ist es, den Gebäudebedarf für die allgemeine kirchliche Arbeit zu ermitteln. Aus den ermittelten Daten sind Vorschläge zur Optimierung des Gebäudebestandes und seiner Bewirtschaftung herzuleiten.
- (2) Kirchengemeinden als Eigentümer von Gebäuden sind verpflichtet, ihren Gebäudebestand ständig zu überprüfen und notwendige Maßnahmen umgehend zu ergreifen. Dabei sind die Möglichkeiten der gemeinsamen Nutzung von Räumen im Rahmen der Zusammenarbeit von Kirchengemeinden bzw. der Zusammenarbeit mit Kommunen, Vereinen usw. zu nutzen.

- (3) Der Kirchenkreistag beschließt Richtlinien zur Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf von Gebäuden, soweit Finanzmittel nach landeskirchlicher Prüfung für die Verwendung zur Verfügung stehen.

§ 21

Finanzielle Förderung der Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinden

- (1) Zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben können Kirchengemeinden Zusammenschlüsse nach den Bestimmungen des XI. Teils der KGO und gemeindeübergreifende Zuweisungsbereiche bilden.
- (2) Der Kirchenkreis fördert die verbindliche Zusammenarbeit von Kirchengemeinden mit finanziellen Zuschüssen. Der Kirchenkreistag beschließt in einer Richtlinie die Höhe der Zuschüsse sowie die Voraussetzung für deren Gewährung. Die erforderlichen Mittel stellt der Kirchenkreis aus Rücklagen bereit, soweit eigene laufende Einnahmen nicht zur Verfügung stehen.
- (3) Beim Zusammenschluss von Kirchengemeinden werden für einen Zeitraum von 5 Jahren, beginnend mit dem Jahr nach Inkrafttreten der Fusion,
- die Grundbeträge gem. § 9 Abs. 2a nach den dafür jeweils maßgebenden Parametern fortgezahlt,
 - die Ergebnisse des geltenden Gebäudebedarfsplanes für die einzelnen in die Fusion gehenden Kirchengemeinden beibehalten,
 - die bisherigen Bagatellgrenzen für die Vergabe von Bauergänzungszuweisungen der je einzelnen in die Fusion gehenden Kirchengemeinden weiterhin zugrunde gelegt.

§ 22

Eilentscheidungen

- (1) Abweichend von den Regelungen dieser Satzung und den Vorschriften auf der Grundlage dieser Satzung kann die/der Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes in Notfällen Eilentscheidungen treffen. Diese können in Absprache mit der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Fachausschusses des Kirchenkreises erfolgen. Der Kirchenkreisvorstand ist von der Eilentscheidung unverzüglich zu unterrichten. Alle anderen Gremien des Kirchenkreises, die beim normalen Verfahrensablauf zu beteiligen gewesen wären, sind spätestens im Rahmen ihrer nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (2) Ein Notfall im Sinne dieser Satzung liegt nur vor, wenn der reguläre Verfahrensweg nicht eingehalten werden kann, weil
- a) eine ordentliche Sitzung des entscheidungsbefugten Gremiums nicht rechtzeitig stattfindet und
 - b) die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung zeitlich oder aus anderen Gründen nicht möglich oder unverhältnismäßig ist.
- (3) Eilentscheidungen dürfen nur getroffen werden
- a) zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben,
 - b) zur Abwehr unverhältnismäßiger finanzieller Nachteile, die bei Einhaltung des vorgesehenen Entscheidungsweges entstünden (Verfristungen, Preiserhöhungen, Mehrkosten etc.)
 - c) zur Aufrechterhaltung der Arbeits- und Betriebsfähigkeit einzelner Einrichtungen und Dienststellen,
 - d) für sofortige Hilfeleistung in den sozialen und diakonischen Notfällen (Einzelpersonen, Einrichtungen oder Gemeinden) von geringfügigem Umfang, für die entsprechende Haushaltsmittel oder Rücklagen verfügbar sind.

- (4) Sofern gesetzliche Regelungen die kirchenaufsichtliche Genehmigung einer Entscheidung vorschreiben, ist diese unverzüglich nachzuholen. Eilentscheidungen unterliegen uneingeschränkt den Vorschriften des kirchlichen und des allgemeinen Verwaltungsverfahrensrechts, insbesondere zu Nichtigkeit, Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten, in denen auch die reguläre Entscheidung unterlegen wäre.

§23

Bekanntmachung

Die Finanzsatzung wird den Mitgliedern des Kirchenkreistages Lüneburg sowie den Vertretungsorganen der kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis schriftlich mitgeteilt sowie vom Tage der Versendung an im Kirchenkreisamt Lüneburg und den Superintendenturen Lüneburg und Bleckede zur Einsichtnahme ausgelegt. Änderungen werden in gleicher Weise bekannt gemacht. Sofern der Kirchenkreisvorstand Bestimmungen zur Ausführung dieser Finanzsatzung erlässt, sind diese in gleicher Weise wie die Finanzsatzung bekanntzumachen.

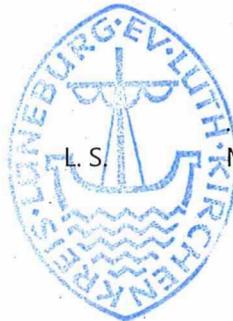
§ 24

Inkrafttreten

Die Finanzsatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

C. Fricke

.....
Ltd. Superintendentin



Jordi

.....
Mitglied des Kirchenkreisvorstandes

